

ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: **HÖHERES SCHULWESEN**

Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse ([SEV Nr. 15](#)), am 11. Dezember 1953 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 20. April 1954.

Mit dieser Konvention erkennen die Vertragsparteien für die Zulassung zu ihren eigenen wissenschaftlichen Hochschulen, falls diese Zulassung der staatlichen Kontrolle unterliegt, die Gleichwertigkeit der im Gebiet jeder anderen Vertragspartei erteilten Hochschulzugangsberechtigungen an.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten ([SEV Nr. 21](#)), am 15. Dezember 1956 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 18. September 1957.

Ziel der Konvention ist es, sicherzustellen, daß die Studienzeiten, die ein Studierender der lebenden Sprachen an einer wissenschaftlichen Hochschule einer Vertragspartei verbringt, gleichwertig im Heimatland des Studenten anerkannt werden. Zusätzlich sollten einseitige Verfügungen oder zweiseitige Abkommen die Bedingungen festlegen, damit die von diesen Studierenden während dieser Studienzeit bestandenen Prüfungen von der Heimathochschule als gleichwertig anerkannt werden.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen ([SEV Nr. 32](#)), am 14. Dezember 1959 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 27. November 1961.

Das Übereinkommen gilt für den ersten Hochschulabschluß, der den Inhaber berechtigt, ein Postgraduierten- oder Aufbaustudium aufzunehmen. Es gilt daher nicht für Zwischenprüfungen.

Der Inhaber eines akademischen Grades oder Hochschulabschlusses in einem der Vertragsstaaten des Übereinkommens ist zum weiterführenden Hochschulstudium in jedem anderen Vertragsstaat unter den gleichen Bedingungen berechtigt wie Inländer, die im Besitz "eines entsprechenden inländischen Hochschulabschlusses" sind. Weiterhin ist der Inhaber eines in einem Vertragsstaat verliehenen akademischen Grads oder Diploms zur Führung des entsprechenden Grads oder Titels in jedem anderen Vertragsstaat berechtigt, sofern er nur die Herkunft angibt.

In Fällen, in denen die Zulassungsanforderungen für ein weiterführendes Studium im Ursprungsland und im Studienland unterschiedlich sind, kann die Anerkennung des ausländischen Abschlusses von der erfolgreichen Ablegung von Zusatzprüfungen in einer Sprache oder einem bestimmten Fach abhängig gemacht werden.

* * *

Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse ([SEV Nr. 49](#)), am 3. Juni 1964 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 4. Juli 1964.

Das Zusatzprotokoll ergänzt die Konvention (SEV Nr. 15), indem es deren Vorteile auch auf Inhaber von Hochschulzugangsberechtigungen ausdehnt, die von Anstalten erteilt wurden, die eine andere Vertragspartei außerhalb ihres Hoheitsgebietes amtlich fördert und deren Zeugnisse sie den im Inland erteilten gleichstellt.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland ([SEV Nr. 69](#)), am 12. Dezember 1969 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 2. Oktober 1971.

Ziel des Abkommens ist, den Studentenaustausch zwischen den Vertragsparteien zu fördern, indem einheimische Studienförderungsprogramme auf Studierende ausgedehnt werden, die zeitweise in anderen Vertragsstaaten studieren wollen.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten ([SEV Nr. 138](#)), am 6. November 1990 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 1991.

Das Übereinkommen will die Freizügigkeit der Studenten im Lauf ihres Studiums erleichtern. Es stellt die rechtliche Grundlage für die Anerkennung einer Studienzeit an einer ausländischen Hochschule durch die Heimathochschule eines Studenten dar, auch wenn das Studium noch nicht abgeschlossen wurde. Diese Anerkennung erfordert eine vorherige Vereinbarung zwischen den beiden betroffenen Hochschulen.

* * *

Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region ([SEV Nr. 165](#)), am 11. April 1997 in Lissabon zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Februar 1999.

Das Übereinkommen wurde gemeinsam vom Europarat und der UNESCO ausgearbeitet. Es soll den rechtlichen Rahmen europaweit vereinheitlichen und langfristig sechs andere Verträge ersetzen, die im Rahmen des Europarats oder der UNESCO in diesem Bereich verabschiedet wurden.

Das Übereinkommen hat zum Ziel, die Anerkennung des in einem Vertragsstaat erlangten Abschlusses in einem anderen Vertragsstaat zu erleichtern. Es sieht vor, daß die Prüfung der Unterlagen gerecht und in angemessener Frist zu erfolgen hat. Die Anerkennung einer Qualifikation kann nur verweigert werden, wenn diese von der entsprechenden Qualifikation des Gastlandes erheblich abweicht, was von letzterem nachgewiesen werden muß. Jeder Vertragsstaat, der Heilige Stuhl oder die Europäische Gemeinschaft geben dem Europarat oder der UNESCO die zuständigen Behörden an, die die verschiedenen Arten von Beschlüssen in Anerkennungsangelegenheiten zu treffen haben.

Zwei Gremien, und zwar der Ausschuß für das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region und das Europäische Netz nationaler Informationsstellen über Anerkennung und Freizügigkeit im Hochschulbereich (ENIC), überwachen, fördern und erleichtern die Durchführung des Übereinkommens. Da der Ausschuß die Aufgabe hat, die Anwendung des Übereinkommens zu fördern und seine Durchführung zu überwachen, kann er mit der Mehrheit der Vertragsparteien Empfehlungen, Erklärungen, Protokolle und Musterbeispiele guter Verwaltungspraxis beschließen. Der Ausschuß fordert zuvor eine gutachtliche Stellungnahme des ENIC-Netzes an. Das Netz hilft bei der praktischen Durchführung des Übereinkommens durch die zuständigen Landesbehörden.